

Bewerbungsbedingungen für Ausschreibungen nach der UVgO bzw. der VgV

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bewerbungsbedingungen gelten für die Erstellung und Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten.
- 1.2. Bei der Bewerbung bzw. Angebotsabgabe ist die Unterschwellenvergabeordnung „UVgO“ bzw. die Vergabeverordnung „VgV“ in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Fassung zu beachten.
- 1.3. Bei einer Ausschreibung über das Deutsche Vergabeportal (DTVP) sind sämtliche Informationen zum Vergabeverfahren auf dem DTVP hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Bieterkommunikation).
- 1.4. Nach dem Zugang bzw. dem Download sind die Vergabeunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers/Bieters Unklarheiten, Widersprüche oder Fehler die insbesondere auch die Preisermittlung beeinflussen können, hat er die Vergabestelle vor Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.
- 1.5. Für die Angebotserstellung oder sonstige Aufwendungen im Rahmen des Vergabeverfahrens werden keine Kosten erstattet, es sei denn, es ist in den Vergabeunterlagen ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

2. Anforderungen an den Bewerber oder Bieter und besondere Hinweise

- 2.1. Leistungen werden nur an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind.
- 2.2. Die Abgabe unzutreffender Erklärungen zur Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder zu Ausschlussgründen kann rechtliche Konsequenzen oder Folgen bei der künftigen Vergabe öffentlicher Aufträge haben.

3. Sprache

Der Teilnahmeantrag und das Angebot nebst Unterlagen und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen und die Kommunikation mit der Vergabestelle in deutscher Sprache zu führen.

4. Form der Teilnahmeanträge und Angebote

- 4.1. Teilnahmeanträge und Angebote müssen bis zum Ablauf der jeweiligen Frist bei der Auftraggeberin elektronisch über das DTVP eingegangen sein. Der Bewerber/Bieter trägt grundsätzlich das Risiko des rechtzeitigen Eingangs. Verspätet eingegangene Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen,

es sei denn, sie sind durch Umstände verursacht worden, die nicht von dem Bewerber/Bieter zu vertreten sind.

- 4.2. Teilnahmeanträge und Angebote sind auf Basis der bereitgestellten Vordrucke zu erstellen.
- 4.3. Elektronische Teilnahmeanträge und elektronische Angebote sind über das DTVP mittels des Bietertools einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung unter <http://www.dtv.de/Center/> zu den dort genannten Nutzungsbedingungen erforderlich. Elektronische Teilnahmeanträge und elektronische Angebote müssen in Textform vorliegen; auf den Teilnahmeanträgen und Angebotsvordrucken und ggf. weiteren Unterlage ist der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, mit Datumsangabe zu benennen.
- 4.4. Die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten mittels Telekopie, Telefax oder E-Mail ist grundsätzlich nicht zugelassen.

5. Inhalt der Teilnahmeanträge und Angebote

- 5.1. Teilnahmeanträge und Angebote müssen alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten.
- 5.2. An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung der Teilnahmeanträge und Angebote erforderlich erscheinen, können sie den Teilnahmeanträgen und Angeboten in einer besonderen Anlage beigelegt werden. Die Erläuterungen dürfen jedoch nicht zu einer Änderung der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen führen.
- 5.3. Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet, alle in den Vergabeunterlagen verlangten Erklärungen abzugeben und alle sonstigen geforderten Angaben zu machen. Unvollständige oder fehlerhafte Teilnahmeanträge und Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden.
- 5.4. Erklärt der Bieter seine eigenen Geschäftsbedingungen zum Vertragsbestandteil, kann dies eine unzulässige Änderung bzw. Ergänzung der Vergabeunterlagen darstellen und zum Angebotsausschluss führen.
- 5.5. Sofern für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind, hat der Bieter dies in seinem Angebot anzugeben. Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

6. Nebenangebote und mehrere Hauptangebote

- 6.1. Nebenangebote sind Angebote, die von den Vertragsunterlagen abweichen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Die Nebenangebote müssen die von der

Auftraggeberin genannten Mindestanforderungen erfüllen. Ob Nebenangebote zugelassen sind, ergibt sich aus der Bekanntmachung und/oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Wenn Nebenangebote nicht zugelassen sind, werden dennoch eingereichte Nebenangebote nicht berücksichtigt.

- 6.2. Nebenangebote sind als gesonderte Anlage zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen und aussagekräftig zu formulieren.
- 6.3. Es ist nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben, es sei denn, die Vergabeunterlagen lassen dies ausdrücklich zu. Sollten dennoch mehrere Hauptangebote eingereicht werden, werden alle Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

7. Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots

- 7.1. Berichtigungen und Änderungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig ist. Es ist ebenfalls deutlich zu machen, dass es sich weder um ein weiteres Haupt- noch um ein Nebenangebot handelt.
- 7.2. Die Rücknahme eines Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.
- 7.3. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ende der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

8. Verhandlungsvergabe bzw. Verhandlungsverfahren

Bei einer Verhandlungsvergabe bzw. einem Verhandlungsverfahren behält sich die Auftraggeberin ausdrücklich vor, den Zuschlag ohne Verhandlungen auf das erste Angebot der Bieter zu erteilen.

9. Arbeits- und Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaften

- 9.1. Der Begriff der Bewerber- oder Bietergemeinschaft erfasst den Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.
- 9.2. Bewerber- oder Bietergemeinschaften müssen den Vordruck „Bietergemeinschaftserklärung“ ausfüllen und ihrem Angebot beifügen.

Sie müssen alle Mitglieder der Bewerber- oder Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des an sie übertragenen Leistungsteils angeben. Mit der Abgabe des Dokuments erklärt der Verantwortliche:

- dass er durch die einzelnen Mitglieder der Bewerber- oder Bietergemeinschaft für die Abgabe von

Erklärungen im Vergabeverfahren und bei der Durchführung des Vertrages bevollmächtigt ist,

- dass sich die Mitglieder für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Fehlt eine dieser Angaben im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

- 9.3. Die Bildung oder Änderung von Bietergemeinschaften nach Ablauf der Angebotsfrist ist unzulässig und kann zum Ausschluss des Gemeinschaftsangebotes führen. Im Falle eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs ist die Bildung oder Änderung von Bewerbergemeinschaften bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist unzulässig.

10. Nachunternehmer

- 10.1. Nachunternehmer sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die Teile der ausgeschriebenen Leistung für den Auftragnehmer erbringen. Nachunternehmer werden nicht Vertragspartner der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ist für die Vertragserfüllung gegenüber der Auftraggeberin alleine verantwortlich.
- 10.2. Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Nachunternehmer vorzusehen, so sind Art und Umfang der Leistungen, die von dem Nachunternehmer erbracht werden, in der Eigenerklärung zu bezeichnen.
- 10.3. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind die Nachunternehmer zu benennen und ein Nachweis zu erbringen, dass den Bietern die erforderlichen Mittel des Nachunternehmers zur Verfügung stehen.

11. Eignungsleihe

Ein Bewerber/Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leitungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe), wenn er mit Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. mit Abgabe des Angebotes nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden; als Nachweis ist beispielsweise eine Verpflichtungserklärung zulässig.

12. Preise

- 12.1. Preise sind in Euro anzugeben.
- 12.2. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes ggf. am Schluss des Preisblattes hinzuzufügen.
- 12.3. Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist im Zweifel der Preis pro Einheit maßgebend.

13. Ausländische Bewerber/Bieter

.

Ausländische Bewerber/Bieter müssen sämtliche geforderten Erklärungen und Nachweise als gleichwertige Nachweise ihres Herkunftslandes mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot vorlegen.

14. Sonstiges

14.1. Bei der Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote sind Bewerber/Bieter nicht zugelassen.

14.2. Soweit keine Vorabinformation gemäß § 134 GWB erfolgt, unterrichtet die Auftraggeberin jeden Bewerber/Bieter unverzüglich über den erfolgten Zuschlag.